

## Bezug und Aufteilung der Kirchensteuer von Leuggelbach zwischen den Kirchgemeinden Grosstal und Schwanden

---

Die Kantonale Steuerverwaltung ist für den zentralen Steuereinzug verantwortlich. Somit auch für den Einzug der Kirchensteuern.

Die Fusion der politischen Gemeinden hatte im EDV-System der Verwaltung einige Anpassungen zur Folge. Zwar können die Gemeindegebiete immer noch den verschiedenen Kirchgemeinden zugeordnet werden. Die Aufteilung einzelner Gemeindegebiete auf verschiedene Kirchgemeinden, wie bis anhin Leuggelbach, ist hingegen nicht mehr möglich.

Die Kirchenräte der beiden Kirchgemeinden Grosstal und Schwanden haben vereinbart, nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen und diese der Steuerverwaltung zu unterbreiten. Eine solche Lösung ist allerdings nur mit einem einheitlichen Steuersatz möglich.

Die durch die Steuerverwaltung ermittelten Steuerdaten der letzten fünf Jahre zeigen auf, dass die Kirchgemeinde Grosstal bei einem Steuersatz von 12 % durchschnittlich Fr. 14'482.00 und die Kirchgemeinde Schwanden bei einem Steuersatz von 9 % durchschnittlich Fr. 17'437.00 pro Jahr von der Gemeinde Leuggelbach eingezogen hat.

Die Berechnung auf dem tieferen der beiden Steuersätze der Kirchgemeinden Grosstal und Schwanden (im Steuerjahr 2010 also mit 9 %) hat ergeben, dass die gemeinsam erhobene Steuer von Leuggelbach zu gleichen Teilen auf die beiden Kirchgemeinden aufgeteilt werden kann. Dies würde, wieder verglichen mit den letzten fünf Jahren, für das Grosstal Mindereinnahmen von ca. Fr. 300.00, zurückzuführen auf den tieferen Steuersatz und für Schwanden Mindereinnahmen von ca. Fr. 3'000.00, zurückzuführen auf die Halbierung der Steuern, bedeuten. Verglichen mit den Gesamtsteuereinnahmen sind diese Einbussen für beiden Gemeinden geringfügig und rechtfertigen keine aufwändige und bestimmt teurere Systemänderung.

Nach wie vor können neue Einwohner im Gemeindegebiet Leuggelbach ihre Kirchgemeindegliederung selber bestimmen. Wobei der Entscheid inskünftig nicht mehr vom Steuersatz der Kirchgemeinde abhängig sein wird.

Die Formalitäten betreffend den Steuereinzug, die Meldungen von Zu- und Wegzügen etc. werden zwischen den Kirchgemeinden Grosstal und Schwanden vertraglich geregelt.

Da in absehbarer Zeit keine ordentliche Kirchgemeindeversammlung stattfinden wird, die neue Regelung aber bereits ab dem 1. Januar 2011 wirksam sein wird, ist das Geschäft dringlich.

Gestützt auf Artikel 43 des Gemeindegesetzes unterbreitet der Kirchenrat Grosstal den Stimmberechtigten deshalb folgenden **einstimmigen Antrag zur stillen Beschlussfassung**:

**Die Kirchensteuern des Gemeindegebietes Leuggelbach werden ab am dem Steuerjahr 2011 je hälftig zwischen den Kirchgemeinden Grosstal und Schwanden aufgeteilt.  
Der einheitliche Steuersatz entspricht dem jeweils tieferen Satz dieser beiden Gemeinden.  
Dem Kirchenrat wird die Kompetenz erteilt, die Formalitäten mit der Kirchgemeinde Schwanden vertraglich zu regeln.**

Dieser Beschluss tritt in Rechtskraft, wenn nicht bis zum **15. Februar 2011** von mindestens zwanzig Stimmberechtigten die Vorlage dieses Antrages an die Kirchgemeindeversammlung verlangt wird.

Luchsingen, 31. Januar 2011

**IM NAMEN DES KIRCHENRATES**

Der Kirchgemeindepäsident:  
Daniel Sprüngli

Der Kirchengutsverwalter:  
Randolph Dürst